

Famulatur im Medizinstudium

nach der ÄAppO i. d. g. F.

[gültig ab 22.09.2021](#)

Allgemeines

Die ärztliche Ausbildung umfasst u. a. eine, **viermonatige Famulatur**, die als Zulassungsvoraussetzung bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist.

Die Famulatur hat den Zweck, dass die Studierenden die ärztliche Tätigkeit in verschiedenen ärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern kennenlernen. In Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung sind die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung vertraut zu machen.

Die Famulatur ist **ganztätig** unter Anleitung eines approbierten Arztes oder einer approbierten Ärztin abzuleisten.

Die Famulatur ist während der **offiziellen unterrichtsfreien Zeit** (Semesterferien, Urlaubssemester) zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten und durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zur Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) nachzuweisen.

Ableistung der Famulatur

Nach § 7 Abs. 3 Ziffern 1 - 4 ÄAppO wird die Famulatur wie folgt abgeleistet:

1. für die Dauer **eines Monats= 30 Kalendertage** in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder in einer geeigneten ärztlichen Praxis,
2. für die Dauer eines **Monats= 30 Kalendertage** in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung
3. für die Dauer **eines Monats= 30 Kalendertage** in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung und
4. für die Dauer **eines Monats= 30 Kalendertage** in einer in den Nummern 1 bis 3 genannten oder einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur nach § 7 Abs. 2 Ziffer 3 ÄAppO erfüllen:

Bei einer hausärztlichen Versorgung soll der Famulus Gelegenheit haben, Anamnese zu erheben, am ärztlichen Gespräch mit dem Patienten und an Hausbesuchen teilzunehmen und sich mit der technischen Einrichtung vertraut zu machen.

Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet werden

Ambulanz und Notaufnahme im Krankenhaus einschließlich Polikliniken und medizinischen Versorgungszentren, Radiologische Diagnostik im Krankenhaus

Die Famulatur in der Ambulanz/Notaufnahme eines Krankenhauses wird als Famulatur in der ambulanten Krankenversorgung anerkannt, wenn im

Famulaturzeugnis bestätigt wird, dass die Famulatur **ausschließlich** in diesem Bereich abgeleistet wurde.

Geeignete ärztliche Praxen

Praxen niedergelassener Haus- bzw. Fachärzte

Famulaturen in den Bereichen

Justizvollzugsanstalt, werks- bzw. betriebsärztliche Einrichtung, truppenärztliche Einrichtung der Bundeswehr sind nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass dort eine ambulante Patientenversorgung (vergleichbar mit einer durchschnittlichen Arztpraxis) stattfindet.

*Die Ableistung einer Famulatur in der hausärztlichen Versorgung, in einer truppenärztliche Einrichtung der Bundeswehr, wird **nicht anerkannt**.*

Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur nach § 7 Abs. 2 Ziffer 2 ÄAppO erfüllen:

Bei einer Krankenhausfamulatur soll der Famulus in der stationären Patientenversorgung unter Anleitung und Aufsicht mit ärztlichen Tätigkeiten vertraut gemacht werden. Er soll vor allem in den normalen Klinikalltag einer Bettenstation integriert werden und an ärztlichen Visiten, Anamneseerhebungen, Operationen, Therapiebesprechungen usw. teilnehmen.

Eine Krankenhausfamulatur ist für die Dauer eines Monats auch in folgenden Einrichtungen möglich, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

Medizinische Mikrobiologie, wenn bescheinigt wird, dass der Famulus bei Visiten, Patientenuntersuchungen und Erstellung von Diagnostik- und Therapieplänen eingebunden war.

pathologisches Institut, wenn das Institut rechtlich einem Krankenhaus/Klinikum angegliedert ist und im Famulaturzeugnis bestätigt wird, dass der Famulus überwiegend mit von Patienten entnommenen Biopsien befasst war, an klinischen Fallbesprechungen, klinisch-pathologischen Konferenzen und insbesondere auch regelmäßig an klinischen Visiten teilgenommen hatte.

Rechtsmedizin unter der Maßgabe, dass die klinisch-rechtsmedizinischen Untersuchungen an lebenden Personen einen wesentlichen Anteil an der Tätigkeit des Famulus darstellen und dies vom Institut für Rechtsmedizin bestätigt wird. Untersuchungen an lebenden Personen sind vorrangig durchzuführen.

Eine Famulatur in der **Anästhesiologie** kann als Famulatur in der ambulanten Krankenversorgung anerkannt werden, soweit diese ausschließlich in der Ambulanz abgeleistet wird; eine Krankenhausfamulatur im Bereich der Anästhesiologie kann nur anerkannt werden, wenn im Famulaturzeugnis bescheinigt wird, dass der Famulus überwiegend bei kürzeren Eingriffen (ca. 1 Stunde) und/oder auf der Intensiv- oder Notfallstation bzw. in der Schmerztherapie eingesetzt wurde.

Die Famulatur in einer stationären Rehabilitationseinrichtung zählt als Krankenhausfamulatur.

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 der Approbationsordnung für Ärzte wurde durch Artikel 1 Ziffer 4 der Ersten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 17.07.2012 dahingehend geändert, dass Famulaturen in stationären Rehabilitationseinrichtungen ab sofort als Krankenhausfamulaturen anzusehen sind.

Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur nach § 7 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 ÄAppO nicht erfüllen

Da der Famulus sich mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut machen soll, können Famulaturen in Einrichtungen bzw. Instituten, die über keine eigenen Ambulanzen bzw. Bettenstationen verfügen, nicht anerkannt werden. Auch Famulaturen in Teilbereichen (z.B. Labor) im Rahmen einer Krankenhausfamulatur können nicht anerkannt werden können.

Eine Famulatur in der Traditionellen chinesischen Medizin (TCM-Ausbildung) ist nicht anerkennungsfähig.

Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur nach § 7 Abs. 2 Ziffer 3 ÄAppO erfüllen:

Famulatur in einer Einrichtung der **hausärztlichen Versorgung**:

§ 7 Abs. 2 Ziffer 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 wurde durch Artikel 3 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 17.07.2012 dahingehend geändert, dass die Famulatur „für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung“ abzuleisten ist.

Nach der Definition des [§ 73 Abs. 1a Ziffer 1 - 4 SGB V](#) kann die Famulatur für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung insbesondere bei folgenden (Haus-)Ärzten abgeleistet werden:

Allgemeinärzte, Kinderärzte, Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, welche die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben, Ärzte, die nach § 95a Abs. 4 und 5 Satz 1 in das Arztregister eingetragen sind und Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben.

Die Famulatur nach § 7 Abs. 2 Ziffer 3 ÄAppO kann nur bei Ärzten, die aktuell an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, abgeleistet werden.

Sie kann **nicht** im Ausland abgeleistet werden.

Wie wird der Zeitraum der Famulatur berechnet?

Die einzelnen Famulaturabschnitte müssen grundsätzlich zusammenhängend abgeleistet werden (30 Tage), wobei immer die Kalendertage zählen (4x30 Kalendertage= insgesamt also 120 Kalendertage).

Eine Aufteilung der Famulatur **in bis zu 5* Abschnitte** ist möglich.

1. *Eine Splittung der Famulatur ist **nur einmalig**, innerhalb einer weiteren **stationären Krankenhausfamulatur**, möglich. Nur wenn Sie einen 2.Monat in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung ableisten, können Sie diese Famulatur splitten.

Die Mindestdauer eines Abschnittes beträgt **15 Kalendertage**.

Eine Splitting in der hausärztlichen Versorgung, im öffentlichen Gesundheitswesen und in der ambulanten Krankenversorgung ist nicht möglich.

Maßgeblich ist der auf dem Famulaturzeugnis der Anlage 6 zur ÄAppO genannte tatsächliche Zeitraum der Famulatur. Dabei werden alle Tage gezählt, also auch Wochenenden und Feiertage. Unterbrechungen sind gesondert auszuweisen und können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Beispiele:

01.03. - 30.03. = ein (1) Monat=30 Kalendertage

01.08. - 30.08. = ein (1) Monat=30 Kalendertage

10.08. - 08.09. = ein (1) Monat=30 Kalendertage

01.08. - 29.09. = zwei (2) Monate=60 Kalendertage

01.02. - 28.02 = **kein Monat**, da der Februar nur 28 Kalendertage hat

01.09. - 28.09 = **kein Monat**, da der September 30 Kalendertage hat

In allen Fällen ist das Zeugnis im Original oder in beglaubigter Ablichtung vorzulegen!

Was ist bei der Bescheinigung über die Famulatur zu beachten?

Für die Bestätigung der Famulatur nach § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 ÄAppO soll das Formblatt „[Zeugnis Famulatur](#)“, für die Famulatur nach § 7 Abs. 1 Ziffer 3 ÄAppO das Formblatt „Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus in einer Einrichtung der [hausärztlichen](#) Versorgung“ verwendet werden.

Bitte achten Sie bei der Bescheinigung darauf, dass

- für die Bestätigung der Famulatur nur Bescheinigungen verwendet werden, die inhaltlich mit dem vorgenannten Zeugnisvordruck übereinstimmen. Andere Bescheinigungen werden bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht anerkannt.
- das Zeugnis von dem ausbildenden Arzt unterschrieben wurde und mit einem Praxis- oder Klinikstempel versehen ist,
- keine nicht nachvollziehbaren Korrekturen vorgenommen werden dürfen,
- das Famulaturzeugnis erst nach Abschluss der Famulatur ausgestellt wird, da eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Zeit nicht anerkannt wird.

Hinweise für Famulaturen im Ausland

Nach § 7 Abs. 3 ÄAppO kann eine im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur angerechnet werden. Dabei sind grundsätzlich die Bedingungen zu beachten, die auch für inländische Famulaturen gelten. Die Anrechnung von Famulaturen und Leistungsnachweisen für den gleichen Zeitraum ist nicht möglich. Wer an einer ausländischen Universität zum Studium der Medizin zugelassen ist und dort anrechenbare Studienleistungen erwirbt, kann daher nur in der dortigen vorlesungsfreien Zeit famulieren. Die vorlesungsfreie Zeit ist dabei durch eine Bescheinigung der Universität nachzuweisen. Falls auch Studienleistungen angerechnet werden sollen, müssen die genauen Zeiten der anzurechnenden Scheine bzw. Praktika im Transcript of Records bzw. in der Äquivalenzbescheinigung vermerkt sein, um Überschneidungen mit der Famulatur auszuschließen.

Auf dem Famulaturzeugnis muss der Stempel des Krankenhauses, der Praxis oder der anderen Einrichtung angebracht sein. Falls die betreffenden Einrichtungen keinen Stempel haben, ist die Famulatur auf einem Kopfbogen der Einrichtung zu bescheinigen.

Wer in einer Praxis oder praxisähnlichen Einrichtung famuliert, muss eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass es sich bei der Einrichtung um eine Praxis oder praxisähnliche Einrichtung handelt. Die Bescheinigung muss von der Gesundheitsbehörde des Landes ausgestellt sein, in dem famuliert wurde. Als Ersatz für die Bescheinigung kann auch eine Kopie der Niederlassungserlaubnis vorgelegt werden.

Die Anrechnung einer Auslandsfamulatur erfolgt formlos auf Antrag. Bitte verwenden Sie hierzu das Formblatt „[Antrag auf Anerkennung einer Famulatur \(Ausland\)](#)“.

Bitte beantragen Sie die Anrechnung unverzüglich nach Beendigung der Famulatur im Ausland, damit die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht gefährdet ist.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Famulaturzeugnis im Original, das neben Angaben zur Person und den Zeitraum der Famulatur eine kurze inhaltliche Darstellung der Tätigkeit enthalten muss.
- Bei Famulaturzeugnissen in anderen Sprachen ist zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorzulegen. Dies gilt auch für die Klinik- bzw. Praxisstempel.
- Kopie des Zeugnisses des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, (wenn diese Prüfung außerhalb vom Saarland abgelegt wurde.)
- Anrechnungsbescheid, wenn der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bei einem Medizinstudium im Ausland angerechnet wurde.
- Studienverlaufsbescheinigung.

Aus den Unterlagen muss hervorgehen:

die Einrichtung, an der die Famulatur absolviert wurde (Name, Anschrift). ob eine Praxis- oder Krankenhausfamulatur.

Bei einer Famulatur, die in einer Praxis oder in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung absolviert wurde und die als Famulatur in der ambulanten Krankenversorgung anerkannt werden soll, muss nachvollziehbar sein, dass es sich um eine Praxis oder eine praxisähnliche Einrichtung handelt. Dieser Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Einrichtung oder eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung erfolgen. Bei einer Famulatur im ambulanten Bereich der Krankenhäuser muss bestätigt werden, dass die Famulatur ausschließlich ambulant erfolgte.

Bitte richten Sie Ihre Anträge sowie schriftliche Anfragen an das

**Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe
Hochstr. 67
66115 Saarbrücken**

Besuchs- und Telefonservicezeiten: siehe Homepage